

Waidhofen, am 27.12.2016

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung eines Schwerlastdurchlasses über den Lugergraben, auf Gst.Nr. 1572/1, 673/3 und 1547/1, alle KG Wirts, wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-899/5-2016

Verhandlungskundmachung

Die Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 05.12.2016, Zl. H/1-WR-899-2016 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Schwerlastdurchlasses über den Lugergraben über den Lugergraben, auf Gst.Nr. 1572/1, 673/3 und 1547/1, alle KG Wirts, gemäß den Projektsunterlagen der Firma Anton Pichler GesmbH, Schwarzenberg 49, 3341 Ybbsitz vom 01.12.2016 und der Planverfasser Dr. techn. Werner Daxinger und DI Robert Miedler, ZT – GmbH, Graben 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs vom 01.12.2016 angesucht.

Wie sich aus den vorliegenden Projektsunterlagen ergibt ist im Bereich der Gst.Nr. 1572/1, 673/3 und 1542/1, alle KG Wirts die Errichtung eines Schwerlastdurchlasses geplant. Es wird die bereits bestehende Holzbrücke abgetragen und durch ein Maulprofilrohr ersetzt.

Das Maulprofilrohr soll aus verzinktem Stahl Z 600g/m² nach EN 10 327 Wandstärke 3,5 mm und Böschungsanschnitt 75° errichtet werden.

Die Länge des Maulprofilrohres soll 8m, die Breite 2,58m und die Höhe 1,96m betragen. Die Querschnittsfläche soll 3,97 m² betragen.

Die Böschungssicherung und Sohlgurte werden aus frostbeständigem Kalkwurfstein errichtet werden. Das Maulprofilrohr wird mit Schotter hinterfüllt. (Überschüttung ca. 60cm)

Oberhalb der Rohrenden ist beidseitig ein Geländer vorgesehen.

Seite 1/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Am 18.11.2016 wurde durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes III St. Pölten, Herrn HR DI Peter Hollhut eine Vorbegutachtung durchgeführt und wurde von diesem im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

„Bei einer bestehenden Brücke über den Lugergraben auf Höhe des Anwesens Beck ist augenscheinlich eine baufällige und dem Verkehrsaufkommen bzw. der notwendigen Traglast nicht mehr entsprechende Brücke vorhanden. Diese soll abgebrochen und durch einen Rohrdurchlass bzw. durch ein Stahlprofil ersetzt werden. Dazu wurde auch eine hydraulische Abschätzung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt und bei einem hundertjährigen Regenereignis in der Größenordnung von 9 m³/s eine erforderliche Fläche von 4 m² ermittelt. Dieser Ansatz ist aus technischer Sicht gerechtfertigt und jedenfalls großzügig und mit Sicherheiten behaftet.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist bei der geplanten Brücke bzw. beim Rohrdurchlass darauf zu achten, dass weiterhin in diesem Gewässer eine durchgehende Sohle erhalten bleibt und die Rohrsohle daher an jeder Stelle zumindest dauerhaft 10 cm Überdeckung aufzuweisen hat. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass oberhalb der Brücke der bestehende, künstliche Absturz durch die Höhenlage der neuen Rohrsohle entfernt wird und auch unterhalb der bestehenden Brücke der bestehende Absturz, hervorgerufen durch grobes Geschiebe, ebenfalls fischgängig gemacht wird. Am Rohrende ist daher, auch aus Gründen der Standsicherheit, eine Gegenschwelle aus Wurfsteinen zu errichten, damit sich das Geschiebe anlanden kann und nicht ausgeschwemmt wird und gleichzeitig keine größere Absturzhöhe als 10-15 cm entsteht.“

Weitere Einzelheiten gehen aus den Projektsunterlagen der Firma Anton Pichler GesmbH, Schwarzenberg 49, 3341 Ybbsitz vom 01.12.2016 und der Planverfasser Dr. techn. Werner Daxinger und DI Robert Miedler, ZT –GmbH, Graben 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs vom 01.12.2016 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 15, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

Freitag, dem 20.01.2017, 10:30 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (bei der Güterwegbrücke über den Lugergraben, auf Gst.Nr. 1572/1,

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

673/3 und 1547/1, alle KG Wirts, 3340; nächst dem Anwesen von Herrn Alfred Michael Beck) anberaunt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.G.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen

zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden

der Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie

die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
i.A.

Dr. Franz Hörlesberger
(Bereichsleiter)

Diese Verständigung ergeht an:

1. Stadt Waidhofen a/d Ybbs, z.Hd. Herrn Bgm. Mag. Werner Krammer, im Hause
2. NÖ Agrarbezirksbehörde-Scheibbs, z.Hd. Herrn Leopold Luger, Gürtel 27, 3270 Scheibbs
3. Firma Anton Pichler GesmbH, Schwarzenberg 49, 3341 Ybbsitz
4. AMB Beteiligungsverwaltung GmbH, Löwengasse 47, 1030 Wien
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1 (öffentliches Wassergut), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hinsichtlich Gst.Nr. 1572/1, KG Wirts
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
7. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn DI Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

8. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
9. Verein „Petri Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z. H. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
10. Fischereiverband III-Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
11. Josef Winkelmayer, Lugergraben 6, 3340 Waidhofen an der Ybbs
12. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung „Südwestliches NÖ“, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
13. Netz NÖ GmbH Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
14. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
15. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
16. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
17. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
18. Bereich PW/3, z.H. Herrn BD Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
19. Bereich PW/3, z.H. Herrn Ing. Reinhard Kloimwieder, im Hause
20. Bereich PW/5, z.H. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
21. Bereich PW/4, z.H. Herrn Gerald Käferbeck, im Hause
22. Zur Kundmachung an der Amtstafel
23. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>